

Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste in der Marbacher Stadtkirche

1. Alle Besucher haben auf den Wegen in der Kirche eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auf die Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen zu achten.
2. Jede zweite Bankreihe kann von bis zu drei Einzelpersonen oder nebeneinandersitzenden Paaren eines Haushalts belegt werden, diese Plätze sind durch farbige Schilder gekennzeichnet. Die gesperrten Bankreihen sind als solche beschriftet. Ggf. kann eine ergänzende Bestuhlung im Chor der Kirche vorgenommen werden.
3. Die Emporen sind ebenfalls durch Sitzplatzmarkierungen und Reihensperrungen als benutzbar gekennzeichnet. An den Treppen ist durch rücksichtsvolles Verhalten der Mindestabstand einzuhalten.
4. Die Gesangbücher liegen an den Plätzen aus; diese verbleiben nach dem Gottesdienst dort dauerhaft, um Kontaktinfizierungen auszuschließen. Bei zwei Gottesdiensten an einem Tag, werden die Gesangbücher ausgetauscht.
5. Desinfektionsmittel stehen bei Bedarf am Schriftentisch bereit.
6. Die Türklinken werden vor und nach dem Gottesdienst von der Mesnerin desinfiziert.
7. Während des Gottesdienstes bleiben Fenster und Türen geschlossen, um Luftbewegungen zu vermeiden. Nach dem Gottesdienst wird die Kirche von der Mesnerin intensiv quergelüftet.
8. Die Bankheizung wird eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn ausgeschaltet, um Wärme- luftbewegungen zu vermeiden. Die Fußbodenheizung kann permanent betrieben werden.
9. Gemeindegesang ist nur möglich, wenn die singenden Gottesdienstbesucher hierbei eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
10. Die diensthabende Pfarrperson, die im Gottesdienstplan aufgeführt ist, ist Ansprechperson.
11. Sollte im Landkreis Ludwigsburg die 7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner liegen und dies von den örtlich zuständigen Behörden veröffentlicht ist, gelten folgende verschärfte Regeln:
 - a. Auf das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen wird verzichtet.
 - b. Die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt für die gesamte Dauer des Gottesdienstes.
 - c. Die Erfassung der Teilnehmenden wird verpflichtend. Diese geschieht durch ausgelegte Zettel oder auf Listen am Eingang.
12. Die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 30.4., 2.7., 21.9. und 7.10.2020 (AZ 50.10-03-V14 & V27 1.1; GZ 40.00-03-V07/ 8.2 und 50.10-03-V31/1.1) sind Grundlage dieses Konzepts.

Beschluss des KGR Marbach am 30. September 2020. Ergänzt durch die landeskirchliche Verordnung vom 7. Oktober 2020.